

BKSE Positionspapier

Gegen einen Selbstbehalt im Berner Lastenausgleich Sozialhilfe



Bild-Sponsor: www.averinsocial.ch | © Max Spring, 2023

● Ausgangslage

2019 wurde eine Motion (Vorstoss Nr. 131-2019) eingereicht, welche einen Selbstbehalt im Bereich Lastenausgleich Sozialhilfe fordert. Im Rahmen der laufenden Totalrevision zum Sozialhilfegesetz werden dazu wohl Umsetzungsvorschläge gemacht. Die BKSE hatte 2019 bereits grosse Vorbehalte gegen einen Selbstbehalt im Lastenausgleich vorgebracht und dazu ein fachliches Positionspapier publiziert. Dieses Papier wurde nun aktualisiert.

● Kernanliegen

Der Lastenausgleich, wie ihn der Kanton Bern kennt, ist ein gut funktionierendes und für Gemeinden und Kanton faires Instrument. Ein Selbstbehalt verfehlt das Ziel.

Die avisierten Ziele können so nicht erreicht werden. Wer glaubt, mit einem Selbstbehalt im Bereich der Sozialhilfe Kosten eindämmen zu können, ist auf dem Irrweg. Die BKSE will mit diesem Positionspapier erreichen, dass die zuständige Politik die Fakten noch einmal prüft, bevor sie ein bewährtes und gut funktionierendes System aufgrund von falschen Vorstellungen verkompliziert.

Der **Vorstand der BKSE** publiziert mittels fachlich fundierten Positionspapieren sozialpolitische Impulse. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass die Themen von der Politik aufgegriffen werden und in die Gesetzgebung einfließen. Ziel ist ein wirkungsvolleres, auf gesellschaftlichen Zusammenhalt, Selbstbestimmung und Chancengerechtigkeit ausgerichtetes Sozialwesen im Kanton Bern.



● Entwicklungsbedarf

- Ein Selbstbehalt suggeriert, dass die Sozialdienste oder Gemeinden sämtliche Aufwände in der Sozialhilfe steuern. Das ist falsch. Die Argumentation im Vorstoss hält keinem Faktencheck stand und muss deshalb hinterfragt und abgelehnt werden. Die Kostentreiber in der Sozialhilfe liegen nicht bei den Sozialdiensten. Deren Einfluss (beeinflussbare Budgetposten) ist extrem gering. Weniger als 5% der Sozialhilfekosten, ein Teil der sogenannten situationsbedingten Leistungen (SIL) unterliegen Ermessensspielräumen und können beeinflusst, aber nicht weggelassen werden. Ein Selbstbehalt in der Sozialhilfe – egal wie fair er ausgestaltet ist – steuert nicht.
- Ein gerechter Selbstbehalt ist grundsätzlich möglich – aber nur, wenn er die Komplexität der Sozialdienste und Regionen berücksichtigt. Mit vernünftigen Aufwand ist das nicht leistbar. Ein politischer Kompromiss wird wohl weniger komplex, und deshalb einfacher zu rechnen sein. Er wird aber deshalb auch nicht allen gerecht und sobald die Betroffenen dies merken, werden sie dagegen vor Gericht ziehen – ein «Déjà-vu» zum Bonus-Malus-System mit Kostenfolgen.
- Die strukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die unterschiedlichen Strukturen in der Wirtschaft sind die Gründe für die unterschiedlich hohen Sozialhilfequoten und nicht die Arbeit der Sozialdienste.

Zudem verschiebt ein Selbstbehalt Kosten vom Kanton an die Gemeinden, ohne dass diese auf die Kostenentwicklung Einflussmöglichkeiten haben.

- Die nötigen Instrumente zur Kosteneindämmung und Qualitätssicherung wurden vor kurzem eingeführt und werden weiterentwickelt. Dazu gehört das kantonale Sozialrevisorat gekoppelt mit dem kantonalen Monitoring (= Benchmark). Diese sorgen dafür, dass Sozialbehörden und Sozialdienste sich effizient und effektiv ausrichten. Dieser Prozess wird beschleunigt, wenn man die Gemeinden mit Fachsupport, Experten-Coachings und «Best-Practice-Tips» darin unterstützt.
- Eine lange geforderte Kosten- und Ertragsanalyse – unter Einbezug des Gemeindeverbandes und der BKSE – wäre angezeigt und würde allfällige weitere punktuelle Sparmöglichkeiten aufzeigen.

● Fazit

Es ist im Sinne der BKSE, die Wirkung und die Effizienz der Sozialdienste und des Kantons weiter zu fördern und so die Kosten nachhaltig im Griff zu haben. Der Selbstbehalt im Lastenausgleich Sozialhilfe ist aber dafür das falsche Instrument.

Einflussfaktoren analog Kennzahlenbericht Städteinitiative Sozialpolitik

Kontextfaktoren der Sozialhilfe

